IMT Nuremberg Archives

H - 4965

International Court of Justice

827

Präs. Glatzel f. Hauptkh.

~~Geheim~~

Der Militärbefehlshaber in
Frankreich
Arb. D 1/5780.11/7 geh. /732/44
Arb. D 2/5780.11/8 geh.

Paris, den 19 Februar 1944

54

G e h e i m !

An den

Befehlshaber im Bezirk Nordwestfrankreich - St.Germain
" " " Südwestfrankreich - Angers
" " " Nordostfrankreich - Dijon
- Militärverwaltungschef - Abteilung Arbeit -
z.Hd. von Herrn o.V.i.A.

An den
Kommandanten von Groß-Paris - Abtlg. Arbeit -
z.Hd. von Herrn ORR. Dr. Göttel o.V.i.A.

P a r i s

An die
Feldkommandantur Nr.... - Sachgebiet Arbeit -
z.Hd. von Herrn o.V.i.A.

An den

Kommandanten des Heeresgebiets Südfrankreich - Q/Arb. -
z.Hd. von Herrn MVOR. Dr. Kleefeld o.V.i.A.
mit Mehrabdrucken für die deutschen Hauptverbindungsstäbe

L y o n.

An den
Leiter des Arbeitseinsatzstabes
z.Hd. von Herrn o.V.i.A.

Nachrichtlich

An den

Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich
z.Hd. von Herrn MVAChef Schultze o.V.i.A.

B r ü s s e l

An die Oberfeldkommandantur Lille - Abtlg. Arbeit -
z.Hd. von Herrn MVOR. Dr. Löber o.V.i.A.

L i l l e.

A 103444

H4965 - 0002

55

Betrifft: Durchführung der Frankreich-Aktion 1944;
hier: Aufbau und Funktionen der Organisationen "Comité für sozialen Frieden" und "Liga für soziale Ordnung und Gerechtigkeit" des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Zur Unterstützung der vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung von Arbeitskräften innerhalb Frankreichs für die Bedarfsdeckung der für deutsche Interessen arbeitenden Betriebe, sowie für die Umsetzung von Arbeitskräften nach dem Reich bezw. für die Werbung nach Deutschland sind von dem Beauftragten des GBA. in Frankreich anliegende Durchführungsbestimmungen ergangen.

In Anbetracht der Bedeutung, welche diesen Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Frankreich-Aktion 1944 für die gesamte Kriegswirtschaft zukommt, haben alle militärischen Stellen diese Maßnahmen weitgehendst zu fördern und zu unterstützen. Für den Bereich des Kommandanten des Heeresgebietes Südfrankreich wird die Durchführung des Aufbaues dieser beiden Organisationen zunächst noch ausgesetzt, bis die Verhandlungen zwischen der Deutschen Botschaft und der französischen Regierung abgeschlossen sind. Alle Vorbereitungen sind jedoch auch hier zu treffen, damit nach Abschluß der Verhandlungen die Aktionen schlagartig einsetzen können.

gez. von Stülpnagel.

Beglaubigt:

6 Anlagen!

Regierungs-Inspektor.

A 103445

H4965 – 0003

Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
Der Beauftragte in Frankreich.
Arb. D 1/5780.11/7 geh.

2a 7

Paris, den 16. Februar 1944.

Geheim!

Durchführungsbestimmungen

zur Anordnung des GBA. vom 15. Januar 1944 - übersandt mit Erlaß MBF vom 19. Januar 1944 Abt. Arb. 5780/610/740 Se/44 geh. hier: Aufbau der Organisation "Liga für soziale Ordnung und Gerechtigkeit" zur Werbung von Arbeitskräften in Frankreich für Deutschland im Rahmen der Frankreich-Aktion 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat mit Erlaß vom 25. Januar 1944 - VI b 5780.11 -, der zur Unterrichtung beiliegt, den sofortigen Aufbau der Organisation "Liga für soziale Ordnung und Gerechtigkeit" angeordnet. Hierzu wird im einzelnen bestimmt:

I. Aufgabe:

Die Werbekräfte haben die Aufgabe, auf freiwilliger Basis und auf Grund persönlicher Werbung möglichst viele Arbeitskräfte - Männer und Frauen - für einen Einsatz nach Deutschland zu gewinnen und die geworbenen Kräfte den deutschen Werbestellen zuzuführen. Als weitere Aufgabe sollen sie den deutschen Werbestellen arbeitsscheue und sonstige Personen, die überhaupt nicht arbeiten, zwecks Dienstverpflichtung und Einsatz in Deutschland namhaft machen, desgleichen Betriebe, die mit Arbeitskräften übersetzt erscheinen, zwecks Auskämmung.

Die Werbekräfte haben ferner die Pflicht, den deutschen Werbestellen usw. laufend ihre Wahrnehmungen über besondere die Anwerbung für Deutschland behindernde oder erschwerende Momente mitzuteilen, ebenso ihre Wahrnehmungen über die Stimmung in der Bevölkerung, über die Wirkung der Feind-

A 103446 ./.

H4965 – 0004

H4965 – 0005

57

propaganda und der deutschen Gegenpropaganda bezw. umgekehrt und dergleichen mehr. Treten hierbei Momente auf, die über den Rahmen örtlicher Verhältnisse hinausgehen, haben die Sachbearbeiter des GBA. am Sitze der Feldkommandanturen bezw. die Leiter der Arbeitseinsatzstäbe oder der Werbestellen über die Sachbearbeiter des GBA am Sitze der Befehlshaber sofort an das Zentralbüro der "Liga für soziale Ordnung und Gerechtigkeit" beim Beauftragten des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in Paris in doppelter Ausfertigung zu berichten.

Alle Nachrichten politischer Art, soweit sie nicht unmittelbar im Bereich des GBA. liegen, sind sofort an den zuständigen Kommandeur des Sipo (SD) - Kommandos bezw. bei überregionaler Bedeutung an den BdS weiter zu leiten.

Schliesslich sollen die Werbekräfte durch Zuführung weiterer Personen, die sich zu Werbern eignen und als solche betätigen wollen, den Werbestab der einzelnen Werbestellen vergrößern helfen.

II. Organisation, Aufbau:

Für die Leitung der "Liga für soziale Ordnung und Gerechtigkeit" ist beim Beauftragten des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in Paris ein Zentralbüro eingerichtet worden. Zum Leiter dieses Zentralbüros ist vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Oberregierungsrat H e i n e k e bestellt worden, der dem Beauftragten in Frankreich in allen Angelegenheiten dieser Organisation allein verantwortlich ist.

Bei jeder Arbeitseinsatz-Dienststelle (sowohl am Sitze der Befehlshaber und Feldkommandanturen als auch bei den Arbeitseinsatzstäben und Werbestellen) sind besondere Bearbeiter für die Bearbeitung der Angelegenheiten der Werbeorganisation einzusetzen. Der Name des Bearbeiters ist dem Zentralbüro in dem nach dem Stande vom 10.März 1944 zum 12.März 1944 fälligen Bericht aufzugeben. Dieselbe Kraft kann gleich-

H4965 – 0006

58

zeitig auch die Angelegenheiten des "Comité für sozialen Frieden" bearbeiten. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Bewerber innerhalb der Diensträume ohne weiteres zu dem zuständigen Bearbeiter finden (Hinweisschilder mit Deckname), evtl. sind für diesen Bearbeiter besondere Räume außerhalb der Dienststelle bereitzustellen. Der Bearbeiter für die Angelegenheiten der Werbeorganisation ist u.a. auch für die Auswertung der Ergebnisse verantwortlich, die statistisch zu erfassen sind.

Die Werbekräfte unterstehen grundsätzlich den Sachbearbeitern des GBA. am Sitze der Feldkommandanturen bezw. den Leitern der Arbeitseinsatzstäbe und Werbestellen, für deren Bezirk sie arbeiten. Diese Stellen haben sich in die Betreuung der Werbekräfte weitgehendst einzuschalten und sie mit dem notwendigen Informations- bezw. Propagandamaterial zu versehen. Nach den Weisungen des Sachbearbeiters des GBA am Sitze des Befehlshabers sind die Werbekräfte vor ihrem Einsatz zu schulen und laufend auszurichten und zu überwachen. Die genannten Stellen setzen die Werbekräfte auch im einzelnen auf die jeweilige Arbeit an. Abgesehen von der freien persönlichen Werbung können den Werbekräften auch Hinweise durch die deutschen Dienststellen gegeben werden, z.B. bei geplanter Auskämmung von Betrieben, bei der Durchführung von Dienstverpflichtungen, bei der Aushebung von Jahrgängen usw.

Es ist durchaus zulässig, daß die Werber sich Unterwerber halten.

Im Rahmen dieser Organisation können auch Firmen herangezogen werden, die bisher schon Firmeneinsatz nach Deutschland betrieben haben (siehe GBA-Erlaß vom 25. Januar 1944).

Auch die von den Gauarbeitsämtern zur Werbung hierher entsandten französischen Arbeitskräfte, die sich z.Zt. noch in Deutschland im Arbeitseinsatz befinden, sind in diese Werbe-

A 103448 ./.

57

Organisation unter den gleichen Bedingungen einzubauen. Gegen eine Werbung dieser Kräfte für den Betrieb bezw. den Bedarfsträger, für den sie bisher in Deutschland tätig waren, ist nichts einzuwenden (s.GBA-Erlaß vom 7.Februar 1944 - VIb 5780/46 -).
Auf alle Fälle muß sichergestellt sein, daß sämtliche Fäden dieser Organisation bei dem eigenst hierfür eingesetzten Bearbeiter zusammenlaufen.

III. Auswahl, Einstellung, Entlassung:

Als Werber können Männer und Frauen jeden Alters, Standes und Berufes tätig sein. Sie können diese Tätigkeit haupt- oder auch nebenberuflich versehen. Vorzugsweise sind die Werber in folgenden Volkskreisen zu werben:

1.) Volksdeutsche,
2.) Anhänger der franz. Erneuerungsbewegungen (Bucard, Constantini, Déat, Doriot),
3.) sonstige Personen, die den Dienststellen der Sipo, des SD., der Feldkommandanturen, der Arbeitseinsatzstäbe und Werbestellen als zuverlässig bekannt sind.

Auch die zurzeit bei den deutschen Arbeitseinsatzdienststellen tätigen Landeseinwohner können als Werber verwendet werden, haupt-, aber auch nebenberuflich.
Die Werbung dieser Kräfte erfolgt durch die Sachbearbeiter des GBA. am Sitze der Feldkommandanturen, die Arbeitseinsatzstäbe und Werbestellen und wird durch die Sipo (SD)- Kommandos im Rahmen des Möglichen unterstützt. Jeder Bewerber bezw. Geworbene muss vor seiner Einstellung und vor Bekanntgabe des genauen Zweckes seiner Verwendung vom BdS überprüft werden. Die Sachbearbeiter des GBA. am Sitze der Feldkommandanturen, die Arbeitseinsatzstäbe und Werbestellen haben die einlaufenden Meldungen daher täglich an die nächste Dienststelle des BdS zwecks Überprüfung weiterzuleiten. Das Überprüfungsverfahren wird beschleunigt durchgeführt.

A 103449

./.

H4965 – 0007

H4965 – 0008

60

Nach Überprüfung durch den BdS sind die für tauglich Befundenen von den Sachbearbeitern des GBA. am Sitze der Feldkommandanturen bezw. von den Leitern der Arbeitseinsatzstäbe und Werbestellen einzustellen. Die Einstellung erfolgt auf freiwilliger Basis. Hierbei sind besondere Wünsche hinsichtlich des Einsatzortes zu berücksichtigen, jedoch ist anzustreben, die Werber möglichst in ihrem Heimatort bezw. -Bezirk einzusetzen.

Bei der Einstellung haben die Bewerber, die hauptamtlich tätig werden wollen, folgende Erklärung in deutscher Sprache mit beigefügter französischer Übersetzung abzugeben:

"Ich verpflichte mich aus freien Stücken, für die Dauer von einem Jahr der "Liga für soziale Ordnung und Gerechtigkeit" beizutreten. Ich bin damit einverstanden, daß das Dienstverhältnis sich jeweilig stillschweigend um 6 Monate verlängert, falls es nicht einen Monat vor Ablauf von mir gekündigt wird.

Meinen Vorgesetzten werde ich Gehorsam leisten und die mir übertragenen Aufgaben pünktlich und gewissenhaft erfüllen. Ich verpflichte mich, über alle dienstlichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren."

Die Werbekräfte sind mit einem Ausweis zu versehen.

Die jeweilig Eingestellten sind unter genauer Angabe der Personalien täglich in zweifacher Ausfertigung direkt an das Zentralbüro beim Beauftragten des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Paris, zu melden, das das Doppel an den BdS. weiterleitet. Je ein Durchschlag der Tagesmeldung ist ferner dem Sachbearbeiter des GBA. am Sitze des Befehlshabers und den Sipo (SD)-Kommandos zuzustellen.

Werber, die sich als ungeeignet, unzuverlässig oder faul erweisen oder sich schwere Verstösse gegen die Disziplin oder gegen die Strafgesetze zuschulden kommen lassen, können jederzeit entlassen werden. Die Gebührnisse sind in diesem

./.

A 103450

H4965 – 0009

61

Falle bis zum Ende der Dekade, in der die Entlassung erfolgt, zu zahlen.

IV. Abfindung:

Die hauptberuflich tätigen Werber erhalten ein Monatsgehalt, das dekadenweise nachträglich zu zahlen ist. Das Gehalt ist nach Lohngebieten gestaffelt und beträgt:

RM 100.--	im Lohngebiet	I	Paris	
" 90.--	"	II	Städte mit mehr als 100.000 E.	) und gleichgestellte Orte.
" 80.--	"	III	Städte mit mehr als 20.000 E. bis 100.000 Einw.	)
" 70.--	"	IV	Städte mit mehr als 5.000 E. bis 20.000 E.	)
" 60.--	"	V	alle übrigen Orte.	

Die Zugehörigkeit zu den Lohngebieten ergibt sich aus den "Arbeitsrechtlichen Anordnungen" für das besetzte Frankreich - Stand 15.3. 1943 - Anlage III. Maßgebend ist der ständige Wohnsitz. Für Südfrankreich ist diese Regelung sinngemäss anzuwenden. Nebenberuflich tätige Werber erhalten kein festes Monatsgehalt.

An Kräfte, die sich besonders bewähren, kann auch ein höheres Grundgehalt gezahlt werden, jedoch nicht höher als

RM 120.--	im Lohngebiet	I,	
RM 110.--	"	"	II,
RM 100.--	"	"	III,
RM 90.--	"	"	IV,
RM 80.--	"	"	V.

Zuständig für die Erhöhung des Gehaltes und für die Gewährung von Sonderprämien ist der Sachbearbeiter des GBA. am Sitze der Feldkommandanturen bezw. der Leiter des Arbeitseinsatzstabes.

Außerdem erhalten sämtliche Werber für jede geworbene und den deutschen Werbestellen zugeführte Arbeitskraft eine Prämie in folgender Höhe:

A 103451

./.

62

a) für ungelernte Kräfte

für die ersten 10 im Monat	je	RM 5.--
für die zweiten 10 im Monat	je	RM 10.--
für die dritten 10 im Monat	je	RM 15.--
usw. bis zum Höchstsatz von	je	RM 30.--

b) für Facharbeiter

für die ersten 10 im Monat	je	RM 10.--
für die zweiten 10 im Monat	je	RM 15.--
für die dritten 10 im Monat	je	RM 20.--
usw. bis zum Höchstsatz von	je	RM 40.--

c) für erstklassige Spezialisten

für die ersten 10 im Monat	je	RM 20.--
für die zweiten 10 im Monat	je	RM 25.--
für die dritten 10 im Monat	je	RM 30.--
usw. bis zum Höchstsatz von	je	RM 50.--

Die Prämien werden ausgezahlt, sobald von dem deutschen Grenzarbeitsamt die Nachricht vorliegt, daß die geworbenen Kräfte die Grenze passiert haben. Reichsdeutschen (Beamte, Angestellte, Firmenvertreter usw.) dürfen für die Zuführung von Arbeitskräften Prämien nicht gezahlt werden.
Für besonders gute Leistungen können den Werbern einmalige Sonderprämien bis zum Betrage von RM 50.- gezahlt werden (besonders hohe Werbe-Ergebnisse, besonders gute Arbeitskräfte, Übermittlung wichtiger Nachrichten, Zuführung weiterer Werber usw.).
An verheiratete Werber, die auf Anweisung des Sachbearbeiters des GBA. am Sitze der Feldkommandantur bezw. des Leiters des Arbeitseinsatzstabes oder der Werbestelle ihre Tätigkeit außerhalb ihres Wohnortes ausüben, kann eine Trennungsentschädigung von RM 1.-- täglich gezahlt werden.
Beschwerden gegen die Anrechnung von angeworbenen Kräften und gegen die Auszahlung der Prämien sind nicht zulässig.

Sämtliche Zahlungen werden von den Arbeitseinsatzdienststellen in der üblichen Weise zu Lasten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz geleistet. Über die kassenmäßige Behandlung usw. ergeht noch besondere Weisung.

./.

A 103452

H4965 - 0010

H4965 – 0011

63

Da es sich bei den Mitgliedern dieser Organisation um ein Arbeitsverhältnis besonderer Art handelt, finden die in den "Arbeitsrechtlichen Anordnungen" für einheimische Arbeitskräfte enthaltenen Vorschriften (Anordnung vom 1. Februar 1943) mit Ausnahme der Lohngebietseinteilung keine Anwendung. Insbesondere sind die Mitglieder nicht bei den Sozialversicherungsdienststellen zur Sozialversicherung und zur Familienausgleichskasse anzumelden und für diese auch keine Beiträge und Steuern abzuführen. Über die Versicherung, Versorgung und steuerliche Behandlung erfolgt weitere Weisung.

V. Durchführung:

Der Aufbau der Organisation muss mit allergrösster Beschleunigung durchgeführt werden. Hierbei ist engste Zusammenarbeit mit den Sipo (SD)-Kommandos sicherzustellen.

Der Ermittlerdienst bei den Arbeitseinsetzdienststellen ist, soweit bisherige Ermittler nicht überhaupt als Werber eingesetzt werden, zur Mitarbeit in größtem Umfange heranzuziehen.

Bezüglich der Mithilfe der französischen Erneuerungsbewegungen bei der Gestellung der Kräfte findet das in Punkt XI. der Durchführungsbestimmungen vom 15. Februar 1944 über die Bildung des "Comité für sozialen Frieden" Gesagte sinngemäss Anwendung (siehe auch das den Parteien übermittelte Merkblatt).

Jede zur Anwerbung zugeführte Arbeitskraft muss von der Werbestelle sorgfältig daraufhin geprüft werden, ob sie zu einem geschützten Betrieb gehört. In diesem Falle muss das Einverständnis der betreuenden Dienststellen eingeholt bezw. vorher Ersatz gestellt werden.

Bei allen Verhandlungen und Besprechungen sowie im Schriftverkehr mit Personen oder Organisationen, die außerhalb der reichsdeutschen Dienststellen stehen, ist grundsätzlich die Bezeichnung "Liga für soziale Ordnung und Gerechtigkeit" zu gebrauchen. Die Mitglieder sind als "Werber" zu bezeichnen.

A 103453

./.

H4965 – 0012

64

Die Sachbearbeiter des GBA. am Sitze der Feldkommandanturen und die Leiter der Arbeitseinsatzstäbe und Werbestellen haben dem Zentralbüro beim Beauftragten des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in Paris für jede Dekade zum 12., 24. und 2. jeden Monats über den Stand des Aufbaues, die Stärke und die Arbeit der Organisation über die Sachbearbeiter des GBA. am Sitze der Befehlshaber zu berichten und auf Grund der gesammelten Erfahrungen Verbesserungsvorschläge hinsichtlich Organisation, Ausbau und Arbeit der Liga zu unterbreiten. Die Berichte sind dem Zentralbüro in doppelter Ausfertigung einzureichen; eine Ausfertigung wird von hier aus an den BdS weitergeleitet. Dem Sachbearbeiter des GBA. am Sitze des Befehlshabers und dem zuständigen Sipo (SD)-Kommando ist eine weitere Ausfertigung der Berichte direkt zuzustellen.

Der erste Bericht ist nach dem Stande vom 10. März 1944 zum 12. März 1944 unter "Geheim" und "Eilt" zu erstatten. Dieser Meldung ist auch ein genaues Personenverzeichnis der bis dahin geworbenen und eingestellten Werber beizufügen. Dieses Verzeichnis ist bei den zehntägigen Meldungen laufend zu ergänzen. Einzelheiten über Anlegung einer Personalkartei folgen. Die Berichtstermine sind genauestens einzuhalten.

VI. Die Sipo (SD)-Kommandos haben vom BdS. Weisung erhalten, die Arbeitseinsatzdienststellen in jeder Hinsicht tatkräftigst zu unterstützen und die erforderlichen Überprüfungen bevorzugt und umgehend durchzuführen.

VII. Den bei den Werbestellen eingesetzten deutscher oder franz. Beamten und Angestellten ist von dem Inhalt dieses Erlasses nur insoweit Kenntnis zu geben, als dies für ihre Mitwirkung bei der Durchführung der Aufgaben unbedingt erforderlich erscheint. Ausnahmen für deutsche Leiter grösserer Werbestellen sind zulässig.

gez. G l a t z e l.

Beglaubigt:

A 103454

Regierungs-Inspektor.

Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
Der Beauftragte in Frankreich.
Arb. D 2/5780.11/3 geh./732/44

2a / 65

Paris, den 15. 2. 1944.

G e h e i m !

H4965 – 0013

Durchführungsbestimmungen

zur Anordnung des GBA vom 15. 1. 1944 – übersandt mit Erlaß MBF vom 19.1.44 Abt. Arb. 5780/610/740 Sa/44 geh.; hier: Aufbau der Organisation "Komitee für sozialen Frieden" zur Sicherung der Durchführung von Arbeitseinsatzmaßnahmen in Frankreich im Rahmen der Frankreich-Aktion 44.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat mit Erlaß vom 25. Januar 1944 – VIb –, der zur Unterrichtung beiliegt, den sofortigen Aufbau der Organisation "Komitee für sozialen Frieden" angeordnet. Hierzu wird im einzelnen bestimmt:

I. Aufgabe: Das "Komitee für sozialen Frieden" hat die Aufgabe, die Arbeitseinsatzdienststellen bei der Durchführung der Arbeitseinsatzaufgaben in Frankreich zu unterstützen und die für die Exekutive zuständigen Dienststellen bei Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitseinsatzes, insbesondere des Deutschlandeinsatzes, zu verstärken. Hierzu gehört in erster Linie die Ermittlung und Vorführung von vertragsbrüchig gewordenen Arbeitskräften (Urlauber, Ausreisser) und Dienstpflichtverweigerern, von Dienstverpflichteten und sonstigen zu den Arbeitseinsatz- und Werbestellen usw. vorgeladenen Personen, ferner die Sicherung des Abtransportes der angeworbenen Kräfte und notwendigenfalls die Begleitung der Transporte bis zur Reichsgrenze.

Daneben sollen die Mitglieder der Organisation auf Grund ihrer genauen Kenntnisse der Landesverhältnisse die zuständigen örtlichen Organe bei Schutzmaßnahmen für die Angehörigen der bei deutschen Dienststellen beschäftigten, der in Deutschland arbeitenden und in die französische Legion, in die Waffen-SS usw. eingereihten Personen unterstützen und nötigenfalls

A 23455

./.

H4965 – 0014

66

auch bei Schutzmaßnahmen für die deutschen Werbestellen und deren Personal mitwirken.

Alle diese Maßnahmen werden nach den Weisungen der Sipo (SD)-Kommandos bezw. bei überregionaler Bedeutung nach denen des BdS und durch diese Stellen auch mit der deutschen und französischen Polizei auf Anforderung der deutschen Arbeitseinsatzdienststellen durchgeführt.

Die Mitglieder der Organisation haben die Pflicht ihre Wahrnehmungen über die Stimmung in der Bevölkerung, über die Auswirkung der Feindpropaganda und der deutschen Gegenpropaganda bezw. umgekehrt und dergl. m. laufend ihrem für den exekutiven Einsatz verantwortlichen Polizeiführer zu melden. Sie sind ferner verpflichtet, Hinweise über besondere, die Anwerbung erschwerende oder behindernde Momente, für die Erfassung von Personen, die überhaupt nicht arbeiten, und für die Auskämmung übersetzter Betriebe zu geben. Alle Nachrichten letzterer Art - ebenso alle Nachrichten der anfangs geschilderten Art, soweit sie den Arbeitseinsatz betreffen - werden von den Sipo (SD)-Kommandos auf schnellstem Wege an die Sachbearbeiter des GBA. am Sitze der Feldkommandanturen oder an die Leiter der Arbeitseinsatzstäbe und Werbestellen weitergeleitet. Treten hierbei Momente auf, die über den Rahmen örtlicher Verhältnisse hinausgehen, haben die Sachbearbeiter des GBA. am Sitze der Feldkommandanturen bezw. die Leiter der Arbeitseinsatzstäbe oder Werbestellen über die Sachbearbeiter des GBA. am Sitze der Befehlshaber sofort an die Zentralstelle des "Komitee für sozialen Frieden" beim Beauftragten des GBA in Paris in doppelter Ausfertigung zu berichten.

Andererseits haben die Leiter der Arbeitseinsatzdienststellen alle ihnen von den Mitgliedern zugehenden Nachrichten über die Stimmung in der Bevölkerung usw. sofort an den Kommandeur der Sipo (SD)-Kommandos weiterzugeben.

II. Organisation und Aufbau:

Für die Leitung des "Komitee für sozialen Frieden" ist beim

A 103456

./.

H4965 - 0015

67

Beauftragten des GBA in Paris eine Zentralstelle eingerichtet worden. Zum Leiter dieser Zentralstelle ist vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Oberregierungsrat M e i n cke bestellt worden, der dem Beauftragten in Frankreich in allen Angelegenheiten dieser Organisation allein verantwortlich ist.

Die Sachbearbeiter des GBA. am Sitze der Feldkommandanturen und die Leiter der Arbeitseinsatzstäbe und Werbestellen haben sich in die Betreuung der Mitglieder weitestgehend einzuschalten und in ständiger Fühlungnahme mit den Sipo (SD)- Kommandos den täglichen Einsatz der Organisation zu regeln. Mit der Bearbeitung aller hiermit zusammenhängenden Fragen ist bei jeder Arbeitseinsatzdienststelle eine besondere Kraft zu betrauen. Der Name dieser Kraft ist der Zentralstelle in dem nach dem Stande vom 10. März 1944 zum 12. März 1944 fälligen Bericht aufzugeben. Diese Kraft kann gleichzeitig auch die Angelegenheiten der Organisation "Liga für soziale Ordnung und Gerechtigkeit" bearbeiten. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Bewerber innerhalb der Diensträume ohne weiteres den zuständigen Bearbeiter finden (Hinweisschilder mit Deckname).

Für die Führung und in allen polizeilichen Fragen ist der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD zuständig. Die in den einzelnen Regionen eingesetzten Abteilungen der Organisation werden somit disziplinär stets den örtlichen Dienststellen des BdS unterstellt. Die Kommandeure der Sipo (SD)-Kommandos bestimmen einen Führer ihres Kommandos, der für den exekutiven Einsatz der Mitglieder der Organisation verantwortlich ist.

III. Auswahl, Einstellung, Entlassung:

Zum Eintritt ist in der Hauptsache in folgenden Volkskreisen zu werben:

1. Volksdeutsche,
2. Anhänger der französischen Erneuerungsbewegungen (Bucard, Constantini, Déat und Doriot),
3. Sonstige Personen, die den Dienststellen der Sipo und des SD, der Feldkommandanturen, Arbeitseinsatzstäbe und Werbestellen als zuverlässig bekannt sind.

A 103457

./.

H4965 – 0016

68

4. Personen, die bei den Musterungen für die Waffen-SS, die Kdo.gruppe Luftwaffe des NSKK usw. aus gesundheitlichen Gründen zurückgestellt wurden.

Die Werbung hat durch die Sachbearbeiter des C.A. am Sitze der Feldkommandanturen, die Arbeitseinsatzstäbe und Werbestellen zu erfolgen und wird durch die Sipo (SD)-Kommandos im Rahmen des Möglichen unterstützt. Die Bewerber bezw. Geworbenen müssen Landeseinwohner sein und folgenden Voraussetzungen entsprechen:

1. Bereitschaft, für die Neuordnung Europas unter Führung des deutschen Reiches einzutreten.
2. Mindestalter 18 Jahre.
3. Körperliche Eignung.
4. Politische und kriminelle Unbescholtenheit.
5. Freiwillige Verpflichtung auf mindestens 1 Jahr.

Jeder Bewerber bezw. Geworbene muß vor seiner Einstellung und vor Bekanntgabe des genauen Zweckes seiner Verwendung vom BdS überprüft werden. Die einlaufenden Meldungen sind daher täglich an die nächste Dienststelle des BdS zur Überprüfung weiterzuleiten. Das Überprüfungsverfahren wird beschleunigt durchgeführt. Nach Überprüfung durch den BdS sind die für tauglich befundener von den Sachbearbeitern des C.A. am Sitze der Feldkommandanturen bezw. den Leitern der Arbeitseinsatzstäbe oder Werbestellen einzustellen. Die Einstellung erfolgt auf freiwilliger Basis. Hierbei sind besondere Wünsche der Freiwilligen hinsichtlich ihres Einsatzortes oder -Bezirkes zu vermerken, damit ihnen später nach Möglichkeit entsprochen werden kann. Bei der Einstellung haben die Bewerber folgende Erklärung in deutscher Sprache mit beigefügter französischer Übersetzung abzugeben:

"Ich verpflichte mich aus freien Stücken für die Dauer von 1 Jahr dem "Komitee für sozialen Frieden" beizutreten. Ich bin damit einverstanden, daß das Dienstverhältnis sich jeweilig stillschweigend um 6 Monate verlängert, falls es nicht 1 Monat vor Ablauf von mir gekündigt wird.

A 103458

./.

62

Meinen Vorgesetzten werde ich Gehorsam leisten und die mir übertragenen Arbeiten pünktlich und gewissenhaft erfüllen. Ich verpflichte mich, über alle dienstlichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren."

Die jeweilig Eingestellten sind unter genauer Angabe der Personalien täglich in zweifacher Ausfertigung direkt an die Zentralstelle beim Beauftragten des RF' in Paris zu melden, die das Doppel an den BdS weiterleitet. Vom Höheren SS- und Polizeiführer im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich werden die eingestellten Kräfte dann zu Ausbildungslehrgängen einberufen und anschliessend auf die einzelnen Bezirke verteilt. Je ein Durchschlag der Tagesmeldung ist dem Sachbearbeiter des G.A. am Sitze des Befehlshabers und dem Sipo (SD)-Kommando zuzustellen.

Mitglieder, die sich als ungeeignet erweisen oder sich schwere Verstöße gegen die Manneszucht oder gegen die Strafgesetze zuschulden kommen lassen, können jederzeit entlassen werden. Die Gebührnisse sind in diesem Falle bis zum Ende der Dekade, in der die Entlassung erfolgt, zu zahlen.

IV. Ausweis, Bewaffnung, Ausbildung und Schulung:

Hierzu ergehen nach Einberufung der Bewerber vom Höheren SS- und Polizeiführer im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich im Einvernehmen mit der Zentralstelle weitere Weisungen.

V. Abfindung, Versicherung, Fürsorge usw.:

Die Mitglieder erhalten ein Monatsgehalt, das dekadenweise nachträglich zu zahlen ist. Das Gehalt setzt sich zusammen aus:

a) Grundgehalt
b) Verheiratetenzulage
c) Kinderzuschlägen
d) Unterführerzulage.

Zu a) Das Grundgehalt ist nach Lohngebieten gestaffelt und beträgt:

4 103459

H4965 – 0017

H4965 – 0018

RM 190.--	im Lohngebiet	I	= Paris u.gleichgest.Orte
" 180.--	"	II	= Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern u.gleichgest.Orte
" 170.--	"	III	= Städte mit mehr als 20 000 bis 100 000 Einwohnern und gleichgest.Orte
" 160.--	"	IV	= Städte mit mehr als 5 000 bis 20 000 Einw. u.gleichgest. Orte
" 150.--	"	V	= alle übrigen Orte.

Die Zugehörigkeit zu den Lohngebieten ergibt sich aus den "Arbeitsrechtlichen Anordnungen" für das besetzte Frankreich-Stand 15.3.43 - Anlage III. Maßgebend ist der ständige Wohnsitz. Für Südfrankreich ist diese Regelung sinngemäss anzuwenden.

Zu b) Verheiratete erhalten eine Zulage von RM 30.- pro Monat.

Zu c) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich RM 15.-- für jedes Kind.

Zu d) An geeignete, als Unterführer eingesetzte Kräfte kann eine laufende monatliche Unterführerzulage in Höhe von RM 20.- bis RM 50.-, je nach der Zahl der unterstellten Kräfte und dem Maß der Verantwortung, gezahlt werden.

Außer dem Monatsgehalt können gezahlt werden:

1. Einmalige Sonderprämien bis zur Höhe von RM 50.- für besondere Leistungen.
2. Ein tägliches Trennungsgeld von RM 1.- an Verheiratete, die außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes eingesetzt sind.
3. Eine Sonderzulage von RM 1.- pro Tag bei besonderem Einsatz innerhalb größerer Aktionen.

Bei Bewährung einzelner Kräfte bezw. geschlossener Gruppen kann das Gehalt erhöht werden. Es empfiehlt sich jedoch, Erhöhungen nur allmählich vorzunehmen und ein Gehalt von RM 300.-- nur als Ausnahmefall anzusehen. Zuständig für die Erhöhung des Gehaltes ist der Sachbearbeiter des GBA. am Sitze der Feldkommandanturen bezw. der Leiter des Arbeitseinsatzstabes nach Rücksprache bezw. auf Antrag des Disziplinarvorgesetzten. Sobald das Gesamtgehalt (Grundgehalt, Sozialzulagen, Unterführerzulage) den Betrag von

A 123460

./.

H4965 – 0019

71

RM 300.- überschreitet - Sonderprämien, Trennungsgeld und Sonderzulage bleiben hierbei außer Betracht - ist hierzu die vorherige Genehmigung der Zentralstelle beim Beauftragten des GBA. in Paris einzuholen.

Sämtliche Zahlungen werden von den Arbeitseinsatzdienststellen in der üblichen Weise zu Lasten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz geleistet, und zwar das Gehalt durch die für den Wohnsitz der Familien zuständigen Dienststellen an diese, die übrigen Zahlungen durch die für den Einsatzort zuständigen Dienststellen an die Mitglieder. Über die kassenmässige Behandlung usw. ergeht noch besondere Weisung. Da es sich bei den Mitgliedern dieser Organisation um ein Arbeitsverhältnis besonderer Art handelt, finden die in den "Arbeitsrechtlichen Anordnungen" für einheimische Arbeitskräfte enthaltenen Vorschriften (Anordnung vom 7.2.43) mit Ausnahme der Lohngebietseinteilung keine Anwendung. Insbesondere sind die Mitglieder nicht bei den Sozialversicherungsdienststellen zur Sozialversicherung und zur Familienausgleichskasse anzumelden und für diese auch keine Beiträge und Steuern abzuführen. Über die Versicherung, Versorgung und steuerliche Behandlung erfolgt weitere Weisung.

VI. Bekleidung:

Die Mitglieder versehen ihren Dienst in bürgerlicher Kleidung.

VII. Verpflegung.

Die Mitglieder verpflegen sich selbst. Sie erhalten neben der normalen landeseigenen Lebensmittelversorgung durch die Feldkommandanturen bezw. die Arbeitseinsatzstäbe des Einsatzortes für ihre Person zusätzlich deutsche Lebensmittelkarten bis zur Höhe der Lebensmittelkarten für deutsche Zivilpersonen.(Erlaß Wi III folgt).

Während der Ausbildung und Schulung bei den vom Höheren SS- und Polizeiführer eingerichteten Lehrgängen und im Einsatz bei größeren Aktionen kann Gemeinschaftsverpflegung gegeben werden, ebenso in allen den Fällen, in denen die Notwendigkeit einer Kasernierung geboten erscheint. Für die Zeit der

./.

A 103461

H4965 – 0020

72

Gemeinschaftsverpflegung ist die entsprechende Menge der zusätzlich ausgegebenen Lebensmittelkarten einzubehalten bezw. einzuziehen. Eine Anrechnung der Verpflegungskosten auf die Gebührnisse während der Lehrgänge und des Einsatzes im Rahmen größerer Aktionen findet nicht statt. Die Kosten hierfür werden vom GBA. getragen. In anderen Fällen gewährte Gemeinschaftsverpflegung ist zu den amtlichen Sätzen von den Gebührnissen in Abzug zu bringen.

VIII. Unterkunft:

Je nach den Notwendigkeiten des Dienstes und der Sicherheit erfolgt die Unterbringung der Mitglieder, sofern sie ihre bisherige Wohnung nicht beibehalten wollen, sollen oder können, durch das zuständige Quartieramt auf Grund des Quartierleistungsgesetzes in Privatquartieren oder durch Kasernierung.

IX Urlaub:

Jedem Mitglied steht ein bezahlter Erholungsurlaub von 14 Tagen jährlich zu, erstmalig nach einer Dienstleistung von 6 Monaten. Wochenendurlaub und sonstiger Sonderurlaub kann vom Einsatzführer in eigener Zuständigkeit erteilt werden.

X. Benutzung eigener Fahrräder:

Falls die Mitglieder auf Anweisung des Einsatzführers im Dienst eigene Fahrräder benutzen, kann hierfür eine Entschädigung von RM 0.30 pro Tag gezahlt werden. Diese Beträge sind zusammen mit den sonstigen Gebührnissen zu zahlen.

XI. Durchführung:

Der Aufbau der Organisation muß mit allergrößter Beschleunigung durchgeführt werden. Hierbei ist engste Zusammenarbeit zwischen den Sipo (SD)- Kommandos und den Sachbearbeitern des GBA. an Sitze der Feldkommandanturen und den Leitern der Arbeitseinsatzstäbe und Verbestellen sicherzustellen. Ebenso hat die Verteilung auf die einzelnen Bezirke (Sipo (SD)-Kommandos, Arbeitseinsatzverbestellen, Departements) und der jeweilige Einsatz in ständiger Fühlungnahme zu erfolgen. Kompetenzstreitigkeiten dürfen in Anbetracht der außerordentlichen Wichtigkeit dieser Angelegenheit nicht auftreten.

A 103461 ./.

H4965 – 0021

23

Der Ermittlerdienst bei den Arbeitseinsatzdienststellen ist zur Mitarbeit im größten Umfange heranzuziehen. Wo sich dies ermöglichen lässt, können auch bisher als Ermittler tätige Personen in das "Komitee für sozialen Frieden" übernommen werden.

Die Zentralstelle des "Komitee für sozialen Frieden" hat von den Zentralleitungen der französischen Erneuerungsbewegungen

Le Franciste
Rassemblement National Populair
Parti Populaire Français

und von der Leitung der Miliz des Herrn Darnand weitgehendste Unterstützung und Mitarbeit zugesagt erhalten. Diesen Stellen ist das beiliegende Merkblatt ausgehändigt worden. Unter Zugrundelegung dieses Merkblattes wird von den Parteien bezw. der Miliz- umgearbeitet und zugeschnitten auf die Mentalität ihrer Mitglieder - umgehend eine zirkulare Verfügung an alle nachgeordneten Parteidienststellen herausgegeben, in denen den Leitern dieser Dienststellen weitestgehende Mitarbeit und Unterstützung der deutschen Dienststellen bei dem Aufbau des "Komitee für den sozialen Frieden" zur Pflicht gemacht und den Mitgliedern der Eintritt in diese Organisation wärmstens empfohlen wird. Es wird darüber hinaus versucht, von den Parteiführern Listen derjenigen Parteimitglieder zu erhalten, die zur Einstellung empfohlen werden. Von Herrn Bucard ist dieses für seine Organisation "Le Franciste" bereits zugesagt. Unabhängig von dem Eingang dieser Listen haben die Sachbearbeiter des CBA. am Sitze der Feldkommandaturen und die Leiter der Arbeitseinsatzstäbe sich nach Fühlungnahme mit den Sipo (SD) - Kommandos sofort mit den für ihren Bereich zuständigen örtlichen Parteiführern dieser 3 Richtungen in Verbindung zu setzen und das Notwendige zu veranlassen. Über die vorgesehene Besprechung mit der "Ligue Française" (Constantini) werden Sie noch unterrichtet. Bei den Besprechungen mit den örtlichen Parteiführern und bei der Werbung sowohl der Mitglieder, als auch der Mitläufer der Parteien sind die ideellen Momente stets in den Vordergrund zu rücken.

A 103463 ./.

nach diesem Grundsatz ist auch bei allen übrigen Anwerbungen für diese Organisation zu verfahren.
Bei allen Verhandlungen und Besprechungen und im Schriftverkehr mit Personen oder Organisationen, die außerhalb der reichsdeutschen Dienststellen stehen, ist grundsätzlich die Bezeichnung "Komitee für sozialen Frieden" zu gebrauchen.

Die Sachbearbeiter des GBA. am Sitze der Feldkommandanturen und die Leiter der Arbeitseinsatzstäbe haben meiner Zentralstelle beim Beauftragten des GBA. in Paris für jede Dekade zum 12., 22. und 2. jeden Monats über den Stand des Aufbaus, die Stärke und die Arbeit der Organisation über die Sachbearbeiter des GBA. am Sitze der Befehlshaber zu berichten und auf Grund der gesammelten Erfahrungen Verbesserungsvorschläge hinsichtlich Organisation, Ausbau und Arbeit der Organisation zu unterbreiten. Die Berichte sind der Zentralstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen; eine Ausfertigung wird von hier aus an den BdS weitergeleitet. Dem Sachbearbeiter des GBA. am Sitze des Befehlshabers und dem zuständigen Sipo (SD)-Kommando ist eine weitere Ausfertigung der Berichte direkt zuzustellen.

Der erste Bericht ist nach dem Stande vom 10. März 1944 zum 12. März 1944 unter "Geheim" und "eilt" zu erstatten. Dieser Meldung ist auch ein genaues Personenverzeichnis der bis dahin geworbenen und eingestellten Mitglieder beizufügen. Dieses Verzeichnis ist bei den zehntägigen Meldungen laufend zu ergänzen. Einzelheiten über Anlegung einer Personalkartei usw. folgen. Die Berichtstermine sind genauestens einzuhalten.

III. Die Sipo (SD)- Kommandos haben vom BdS Weisung erhalten, die Arbeitseinsatzdienststellen in jeder Hinsicht tatkräftigst zu unterstützen und die erforderlichen Überprüfungen bevorzugt und umgehend durchzuführen.

IIII. Den bei den Werbestellen eingesetzten deutschen oder französischen Beamten und Angestellten ist von dem Inhalt dieses

./.

B 103464

H4965 – 0022

75

Erlasses nur insoweit Kenntnis zu geben, als dies für ihre Mitwirkung bei der Durchführung der Aufgaben unbedingt erforderlich erscheint, Ausnahmen für deutsche Leiter größerer Verbestellen sind zulässig.

gez. G l ə t z e l.

Beglaubigt:

Regierungs-Inspektor.

A 103465

H4965 – 0023

H4965 - 0024

A.
VI b 5780.11

2a

Berlin, den 25. Januar 1944.

76

A b s c h r i f t!

G e h e i m !

Betr.: Einsatz von Agenten für die Werbung von Arbeitskräften in Frankreich und Belgien.

1.) An den

a) Herrn Militärbefehlshaber in Frankreich

b) Herrn Militärbefehlshaber in Belgien.

Für den sofortigen Ausbau der Agentenwerbung (Liga für soziale Ordnung und Gerechtigkeit) gebe ich nachstehend folgende vorläufige Richtlinien:

I.

Am Dienstsitz meiner Beauftragten in Paris und Brüssel ist für die Erledigung aller im Zusammenhang mit der Agentenwerbung anfallenden Fragen ein Zentralbüro zu bilden. Die Leiter der Büros werden von mir bestimmt. Sie unterstehen meinen Beauftragten für den Arbeitseinsatz. Von den Zentralbüros sind folgende Aufgaben sofort in Angriff zu nehmen:

1) Auswahl von mindestens 1000 männl. und 1000 weibl. Agenten.
2) Anlegung einer Agentenkartei.
3) Beschaffung von Werbematerial für Agenten.
4) Bildung einer Auswertungsstelle für die Ergebnisse der Agentenwerbung.
5) Einrichtung einer Sonderkasse für die Agentenwerbung.

Regional sind für die zusammengefasste Arbeit aller Agenten von den Feldkommandanturen bezw. Einsatzstäben des Regionalpräfekten besondere Beauftragte abzustellen, die Richtlinien für ihre Arbeit von dem Zentralbüro erhalten. Es wird tunlich sein, für diese Sachbearbeiter besondere Räume außerhalb der Feldkommandanturen bereitzustellen. Die Regionalbüros führen die Schulung der Agenten durch und setzen sie in Verbindung mit den Werbestellen auf die jeweiligen Aufgaben an. Sie versorgen die Agenten mit dem erforderlichen Werbematerial und stellen bei der Aus-

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
RF Exhibit 1527
Filed May 31st, 1946

A 103466

./.

H4965 – 0025

77

wertung der Ergebnisse die Verbindung mit den Feldkommandanturen und Werbestellen her.

II.

Im Einzelnen ist zur Durchführung der Sofort-Aufgaben folgendes zu bemerken:

1.) Bei der Auswahl der Agenten ist mit den Dienststellen der deutschen Polizei und des SD engste Verbindung zu halten. Die Agenten sind von diesen Stellen auf ihre Zuverlässigkeit hin zu begutachten. Im Rahmen der Agentenwerbung sind auch die Firmen heranzuziehen, die bisher schon Firmeneinsatz nach Deutschland betrieben haben (für Paris Fühlungnahme mit dem Leiter des Verbandes der am Deutschlandeinsatz beteiligten Firmen). Diese Firmen werden, abgesehen davon, daß sie in der Lage sind, sofort selbst in die Werbung wieder einzutreten, dem Zentralbüros weitere brauchbare Agenten benennen können bezw. selbst geeignete Personen als Unteragenten bei sich einschalten können. Daneben wird der Versuch zu machen sein, französische Arbeitskräfte, die in deutschen Betrieben seit längerer Zeit arbeiten, für Agentenaufgaben zu gewinnen (ein entsprechender Erlass an die Gauarbeitsämter wird sofort ergehen).

2.) Als Werbematerial ist vom Zentralbüro bezw. von den Feldkommandanturen bereitzustellen:

a) Allgemeine Lohnrichtsätze und Arbeitsbedingungen der deutschen Gaue

b) Einzelarbeitsbedingungen für Firmen nach dem jetzigen Stand. Dazu kann es zweckmässig sein, die Agenten auch unmittelbar durch deutsche Firmenvertreter unterrichten zu lassen.

c) Bildmaterial über Unterkunft und Betreuung französischer Arbeitskräfte in Deutschland.

3.) Arbeitsweise der Agenten im einzelnen: Die Agenten sind vor die allgemeine Aufgabe zu stellen, soviel wie nur möglich Arbeitskräfte für den Deutschlandeinsatz auf

H4965 – 0026

78

Grund ihrer persönlichen Werbung an Hand des zur Verfügung gestellten Materials zu gewinnen. Im einzelnen kann es zweckmässig sein, sie im Zusammenhang mit sonstigen Aktionen anzusetzen. Wenn z.B. die Auskämmung von Betrieben in einem Bezirk in Aussicht genommen ist, so kann der Agent Angehörige dieser Betriebe bearbeiten und sie dafür zu gewinnen versuchen, daß sie sich freiwillig zur Verfügung stellen mit dem Vorteil, dass sie sich einen ihnen zusagenden Betrieb bei ihm aussuchen können. Das Gleiche gilt bei der Durchführung von Dienstverpflichtungen im Zusammenhang mit der Aushebung von Jahrgängen. Für die Agentinnen ist es von besonderer Bedeutung, daß sie eingehend über die Bedingungen der Arbeit weiblicher französischer Arbeitskräfte im Reich, über die Stellung und Aussichten der Französinnen in ihrem Privatleben in Deutschland unterrichtet werden. Bildmaterial über Unterkünfte und Freizeitgestaltung ist hier von besonderer Bedeutung. Die Agenten haben ferner laufend ihre Wahrnehmungen über Stimmung der Bevölkerung, über Auswirkung der Feindpropaganda, über die Auswirkungen der deutschen Gegenpropaganda, über besondere Erschwerungen der Anwerbung den deutschen Dienststellen bekanntzugeben. Desgleichen sind sie anzuhalten, Hinweise zu geben für die Erfassung von Einzelpersonen, die nicht arbeiten, wie für die Auskämmung übersetzter Betriebe.

4) Entschädigung der Agenten.

Die Agenten erhalten pro Kopf der geworbenen Kräfte eine Entschädigung von 10.- bis 20.- RM. Sie ist vom Zentralbüro entsprechend den bezirklichen Verhältnissen, der Schwierigkeit der Aufgabe, der Bedeutung der geworbenen Kräfte (Facharbeiter, Angelernte) jeweils besonders festzusetzen. Die Entschädigung wird ausgezahlt, nachdem die geworbenen Kräfte abtransportiert sind. Den einzelnen Agenten können auf ihre späteren Prämien bis zu RM 200.- Vorschuss gewährt werden. Bei besonderen Erfolgen können Zusatz-Prämien gewährt werden.

A 103468

./.

79

Die Entschädigung der Agenten wird von der Regierungsstelle ausgezahlt. Beschwerden gegen die Anrechnung von angeworbenen Kräften und gegen die Auszahlung von Entschädigungen sind nicht zulässig.

Die vorstehenden Richtlinien sind entsprechend den jeweiligen Verhältnissen und den laufend gewonnenen Erfahrungen zu ergänzen.

Die Organisation der Agentenwerbung muss unter allen Umständen in kürzester Zeit so ausgebaut sein, daß sie ein schlagkräftiges Instrument zur Anwerbung von Arbeitskräften ins Reich darstellt. Ich bitte, mir bis auf weiteres 8-tägig über den Stand der von Ihnen eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Meine Beauftragten in Frankreich und Belgien haben zu veranlassen, daß bezüglich der Unterbringung der Dienststellen und der deutschen Kräfte, die an der Durchführung der Aufgabe beteiligt sind, alle möglichen erforderlichen Sicherungsvorkehrungen getroffen werden.

gez. S a u c k e l.

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.

A 103469

H4965 - 0027

H4965 – 0028

D.B.f.d.V.
G.B.A.
VIb

Berlin, den 25. Januar 1944.

G e h e i m!

Betrifft: Aufbau eines Schutzkorps für die Durchführung von Arbeitseinsatzaktionen in Frankreich und Belgien im Jahre 1944.

1.) An
den Militärbefehlshaber in Frankreich
P a r i s
An
den Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich
B r ü s s e l.

Um die Durchführung der erforderlich werdenden Arbeitseinsatzaufgaben in Belgien und Frankreich, insbesondere den Deutschlandeinsatz zu sichern, und die Exekutivmöglichkeiten zu verstärken wird in Frankreich und Belgien ein Schutzkorps aufgestellt (Komité für sozialen Frieden). Dieses Schutzkorps setzt sich aus einheimischen Kräften zusammen, die mit deutschen Polizeikräften durchsetzt und von ihnen geführt werden. Das Schutzkorps für Frankreich wird rund 5 000 Mann betragen müssen, für Belgien rund 1 000 Mann. Für die Aufstellung des Schutzkorps und für die Durchführung ihrer Aufgaben gebe ich nachstehend die vorläufigen Richtlinien:

I. Auswahl der Schutzkorpsangehörigen:

Die Auswahl erfolgt im engsten Benehmen mit den zuständigen Polizei- und SD-Stellen, die insbesondere die Zuverlässigkeit der Bewerber prüfen. Bei der Auswahl wird vorwiegend auf Angehörige von politischen Bewegungen, die für eine Zusammenarbeit mit Deutschland eingestellt sind, zurückzugreifen sein.

II. Organisation der Schutzkorps:

Für die Leitung der Schutzkorps werden in Paris und Brüssel Zentralstellen errichtet. Die Leiter dieser Stellen

A 123470 ./.

H4965 – 0029

81

werden von mir bestimmt. Sie unterstehen meinen Beauftragten in Frankreich. In rein polizeilichen Fragen ist für die Führung des Schutzkorps der Höhere SS- und Polizeiführer zuständig. Die regionalen Gruppen des Schutzkorps untersteher den Kommandos von deutschen Polizeikräften, die fachliche Richtlinien für die Mitwirkung an den Arbeitseinsatzaufgaben von den Feldkommandanturen und Werbestellen erhalten. Die polizeiliche Schulung wird von den deutschen Polizei und SD-Stellen durchgeführt, die fachliche arbeitseinsatzmässige Schulung, soweit erforderlich von Sachbearbeitern der Feldkommandanturen und Werbestellen.

Die Schutzkorpsangehörigen erhalten eine Entschädigung von 150 - 300 RM, je nach ihren persönlichen Umständen, wie nach Schwierigkeit der Aufgaben und Leistungen. Für die Auszahlung der Bezüge wird vom Zentralbüro des Schutzkorps eine besondere Kassenkraft bestellt. Im Zentralbüro wird gleichfalls eine Kartei sämtlicher Schutzkorpsangehörigen geführt. Eine Uniformierung der Schutzkorpsangehörigen findet nicht statt. Sie werden dagegen mit einer Handfeuerwaffe ausgerüstet.

III. Durchführung der Aufgaben:

Die für eine Werbestelle bezw. Feldkommandantur abgestellten Schutzkorpsangehörigen werden von dieser so eingesetzt, daß die Durchführung aller angeordneten Maßnahmen mit möglichster Sicherheit gewährleistet ist. So sind die zur Verfügung gestellten Kräfte z.B. sofort zu unterrichten, wenn Vorladungen französischer Kräfte zu deutschen Dienststellen nicht Folge geleistet wird. Sie haben den Aufenthalt der Personen zu ermitteln und nach den Weisungen des deutschen Polizeiführers in Zusammenarbeit mit französischen und deutscher Polizei die Vorführung der betreffenden Personen zu veranlassen. Sie haben ferner die sofortige Fahndung nach Dienstpflichtverweigerern und Vertragsbrüchigen aufzunehmen. Im Interesse einer wirksamen Gestaltung der Exekutive wird es tunlich sein, daß sie laufend Listen von Vorgeladenen und

82

Dienstverpflichteten erhalten, um sofort eingreifen zu können, wenn deutschen Weisungen nicht Folge geleistet wird. Es ist anzunehmen, daß bei einer derartigen Soforteexekutive, verbunden mit einer ausreichenden Bestrafung und sofortigen Veröffentlichung von Strafen eine bessere abschreckende Wirkung erreicht wird, als durch die bisher eingeleiteten nachträglichen Fahndungsaktionen. Die Schutzkorpsangehörigen haben ferner laufend ihre Wahrnehmungen über Stimmung in der Bevölkerung, über Auswirkungen der Feindpropaganda, über die Auswirkungen der deutschen Gegenpropaganda, über besondere Erschwerungen der Anwerbung den deutschen Dienststellen bekanntzugeben. Desgleichen sind sie anzuhalten Hinweise zu geben, für die Erfassung von Einzelpersonen, die nicht arbeiten, wie für die Auskämmung übersetzter Betriebe.

Die von mir bestellten Leiter der Schutzkorps sind mir dafür verantwortlich, daß der Ausbau der Organisation aufs schnellste vorangetrieben wird und daß der sofortige Einsatz der Schutzkorpsangehörigen bei der Durchführung der Werbung für das Reich in wirksamster Weise erfolgt. Über den Stand der eingeleiteten Maßnahmen ist mir von den Leitern der Zentralstelle des Schutzkorps über meine Beauftragten bis auf weiteres alle 8 Tage zu berichten.

Meine Beauftragten in Frankreich und Belgien haben zu veranlassen, daß bezüglich der Unterbringung der Dienststellen und der deutschen Kräfte, die an der Durchführung der Aufgabe beteiligt sind, alle möglichen erforderlichen Sicherungsvorkehrungen getroffen werden.

gez. B a u c k e l.

Beglaubigt:

Regierungs-Inspektor.

A 103472

H4965 - 0030

H4965 – 0031

83

Paris, den 15. Februar 1944.

M e r k b l a t t

für die Werbung von Mitgliedern

a) Liga für soziale Ordnung und Gerechtigkeit
b) Komitee für sozialen Frieden.

Der Arbeitseinsatz hat im Laufe dieses für die Erneuerung Europas ausschlaggebenden Krieges ständig an Bedeutung gewonnen. Er hat alle unabhängigen, selbstbewussten Nationen zur gemeinsamen Arbeit gegen die jüdisch-bolschewistischen und jüdisch-kapitalistischen Gegner zusammengeführt und steht heute als ein Begriff der nationalen Ehre vor den Schaffenden Europas.

Die Arbeitskräfte, die in Deutschland und in Frankreich eingesetzt sind und die für den europäischen Sieg und für den Frieden arbeiten, sind zu Pionieren eines neuen Jahrhunderts, einer besseren und dauerhaften, sozialistischen europäischen Ordnung geworden. Dies gilt ganz besonders für die französischen Arbeitskräfte, die durch ihre Arbeit in Deutschland ihren Willen zur aktiven Mitarbeit bekunden.

Daß die jüdisch-bolschewistischen und jüdisch-kapitalistischen Gegner mit allen in ihren Diensten stehenden Mächten und Organisationen diese gemeinsame Zusammenarbeit Deutschlands und Frankreichs zu verhindern suchen, ist verständlich. Es ist aber ebenso selbstverständlich, daß wir uns hierdurch von unserem gemeinsamen Ziel nicht abbringen lassen dürfen.

Es ist beabsichtigt, 2 Organisationen zu schaffen, durch die den bestehenden Schwierigkeiten entgegen gewirkt und der produktive und ideelle Wert des Arbeitseinsatzes unter allen Umständen erhalten werden soll:

a) die Liga für soziale Ordnung und Gerechtigkeit
b) das Komitee für sozialen Frieden.

A 103473

./.

H4965 – 0032

Zu a) In der "Liga für soziale Ordnung und Gerechtigkeit" sollen Männer und Frauen jeden Alters, Standes und Berufes, - haupt- oder nebenberuflich - zusammengefasst werden, die bereit sind, für den Arbeitseinsatz in Deutschland auf freiwilliger Basis zu werben. Der Einsatz dieser Werbekräfte soll nach Möglichkeit in ihren Wohnbezirken erfolgen. Sie erhalten von den deutschen Arbeitseinsatzdienststellen ausreichendes Informationsmaterial und auch sonstige Hinweise, die für die Durchführung der Werbung von Nutzen sind. Eine weitere Aufgabe der Werbekräfte wäre der Nachweis arbeitsscheuer oder sonstiger Personen, die überhaupt nicht arbeiten, und von Betrieben, die mit Arbeitskräften übersetzt erscheinen, desgleichen die Übermittlung von Nachrichten über besondere, die Stimmung der Bevölkerung hinsichtlich der Anwerbung für Deutschland behindernde oder erschwerende Momente.

Es ist selbstverständlich, daß alle sozialen Maßnahmen getroffen werden, um die französischen Mitarbeiter wirtschaftlich sicherzustellen. Sie erhalten - soweit sie hauptberuflich tätig sind oder werden wollen - ein festes Monatsgehalt, das zunächst zwischen 1200 und 2000 Francs (nach Lohngebieten gestaffelt) liegt. Außerdem erhalten sämtliche Werbekräfte für jede geworbene und den deutschen Werbestellen zugeführte Arbeitskraft - gleich ob männlich oder weiblich - eine Prämie, die sich je nach der Zahl und Qualität der geworbenen Kräfte zwischen 100 und 1000 Francs bewegt.

Bei einer Verwendung außerhalb des ständigen Wohnsitzes tritt bei den Verheirateten noch eine Trennungszulage in Höhe von 20 Francs täglich hinzu.

Für besonders gute Leistungen können den Werbekräften als Belohnung auch einmalige Sonderprämien oder laufende Gehaltserhöhungen gewährt werden.

103474

./.

H4965 – 0033

84

Zu b) Dem "Komitee für sozialen Frieden" können männliche Landeseinwohner (Mindestalter 18 Jahre) beitreten, die gewillt sind, an der Durchführung folgender Aufgaben mitzuarbeiten:

1. Schutz der Angehörigen der bei deutschen Dienststellen beschäftigten, der in Deutschland arbeitenden und in die französische Legion, die Waffen-SS usw. eingereihten Personen.
2. Nachweis arbeitsscheuer oder sonstiger Personen, die überhaupt nicht arbeiten, und von Betrieben, die mit Arbeitskräften übersetzt erscheinen.
3. Übermittlung von Nachrichten über besondere, die Stimmung der Bevölkerung hinsichtlich der Anwerbung für Deutschland behindernde oder erschwerende Momente.
4. Mithilfe bei der Ermittlung, Erfassung und Verführung von Saboteuren des Arbeitseinsatzes, z.B. Vertragsbrüchige, Dienstpflichtverweigerer usw., ferner die Sicherung des Abtransportes der angeworbenen Kräfte und notwendigenfalls Begleitung der Transporte bis zur Reichsgrenze.

Der Dienst in dieser Organisation kann nur hauptberuflich sein und wird in Zivil durchgeführt. Die Mitglieder werden jedoch bewaffnet und unterstehen in polizeilicher Hinsicht der Führung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD. Bei der Einstellung werden besondere Wünsche der Bewerber hinsichtlich des Einsatzortes nach Möglichkeit berücksichtigt, da anzunehmen ist, daß ein Teil der Mitglieder lieber außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes Dienst tun will.

Die Mitglieder erhalten ein festes Monatsgehalt, das zunächst zwischen 3 000 und 3 300 Francs, je nach Lohngebiet, liegt. Daneben wird den Verheirateten eine Zulage von 200 Francs für die Frau und von 300 Francs für jedes Kind und außerdem den als Unterführern eingesetzten Kräften eine Unterführerzulage in Höhe von 400 bis 1000

A 103475

./.

H4965 – 0034

Francs monatlich gewährt. Bei einer Verwendung außerhalb des ständigen Wohnsitzes tritt bei den Verheirateten noch eine Trennungszulage in Höhe von 20 Francs täglich und bei größeren Aktionen für alle Mitglieder eine tägliche Sonderzulage in gleicher Höhe hinzu.

Für besonders gute Leistungen können die Mitglieder ferner als Belohnung einmalige Sonderprämien oder laufende Gehaltserhöhungen erhalten.

Für ihre Person erhalten die Mitglieder ferner neben der normalen landeseigenen Lebensmittelversorgung zusätzlich deutsche Lebensmittelkarten bis zur Höhe der Lebensmittelkarten für deutsche Zivilpersonen.

Heilfürsorge, Versicherung, Beschädigten - und Hinterbliebenenfürsorge wird noch geregelt.

Meldungen zum Eintritt in diese beiden Organisationen nehmen entgegen:

a) in Paris:

die Werbestellen	Richelieu Drouot
	Rivoli
	Quai d'Orsay
	Scribe
	Chateaudun
	Clichy
	Lafayette
	Voltaire
	Italie
	Boulogne
	Romainville
	Vincennes
	Courbevoie

b) in der Provinz:

die Sachbearbeiter des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz am Sitze der Feldkommandanturen und der Werbestellen;

c) in Südfrankreich:

die Arbeitseinsatzstäbe und Werbestellen.

103476

./.

85

Der Sitz der Feldkommandanturen bezw. der Arbeitseinsatzstäbe und Werbestellen wird als bekannt vorausgesetzt.

Bei der Meldung werden den Bewerbern, ehe sie sich zum Eintritt entschließen, auf Wunsch die weiteren Einzelheiten mitgeteilt werden.

Die Mitwirkung aller nationalen Kräfte Frankreichs sichert die Zusammenarbeit auf einer ideellen Basis und dient dem Frieden. Sie schafft die Voraussetzung für die Mitarbeit und den Schutz aller derer, die sich im Sinne der Collaboration für die Zukunft des neuen Europas einsetzen.

- - - -

A 103477

H4965 - 0035

Paris, le 15 Février 1944.

81

I N S T R U C T I O N S

concernant l'engagement de Membres:

A) - pour la Ligue pour l'Ordre et la Justice Sociale,
B) - pour le Comité pour la Paix Sociale.

Dans cette guerre décisive pour le rénovation de l'Europe, l'utilisation de la main-d'oeuvre a atteint de plus en plus d'importance.

Toutes les nations indépendantes se sont réunies contre l'ennemi judéo-bolcheviste et judéo-capitaliste, et la main-d'oeuvre représente, aujourd'hui, le principe de la dignité nationale vis-à-vis de tous les travailleurs européens.

Les ouvriers travaillant en Allemagne et en France pour la victoire européenne et pour la paix sont devenus les pionniers d'un meilleur ordre européen durable et socialiste.

Les ouvriers français, en particulier, manifestent, par leur travail en Allemagne, leur volonté à une collaboration active.

Il est évident que les ennemis judéo-bolchevistes et judéo-capitalistes tentent, en employant toutes les puissances et les organisations sous leur coupe, d'entraver cette collaboration entre l'Allemagne et la France.

Le fait est que ces manoeuvres ne pourront pas nous empêcher de continuer à poursuivre notre but commun.

Le projet vise la création de deux organisations combattant les difficultés existantes et assurant, en tout état de cause, la valeur productive et idéale de la main-d'Oeuvre.

A) - La Ligue pour l'Ordre et la Justice Sociale.
B) - Le Comité pour la Paix Sociale.

a) il est prévu de réunir dans "La Ligue pour l'Ordre et la Justice

A 103478 ./.

H4965 – 0036

87

Sociale " des hommes et des femmes de tout âge, classe et profession (cela à titre d'emploi principal ou secondaire) décidées d'assurer une propagande féconde en ce qui concerne le travail en Allemagne à la base du volontariat.

Autant que possible ces propagandistes devront exercer leur activité à proximité de leur domicile.

Les services allemands de la main-d'oeuvre mettront à leur disposition tout le matériel d'informations nécessaire et utile à cette propagande.

En outre, les propagandistes auront comme mission de fournir des renseignements en ce qui concerne les oisifs et les individus inoccupés, les entreprises disposant d'un surnombre de personnel et, finalement, à l'égard d'éléments entravant ou aggravant le moral de la population quant au recrutement de la main-d'Oeuvre pour l'Allemagne.

Toutes les précautions sociales seront prises pour assurer matériellement l'existence des collaborateurs français. Autant qu'il s'agira d'un emploi principal, les propagandistes toucheront un salaire mensuel variant, selon la région, entre 1.200 et 2.000 Francs.

Tout propagandiste obtiendra en supplément une prime variant entre 100 et 1.000 Francs, selon le nombre et la qualité de la main-d'oeuvre pour chaque travailleur (homme ou femme) engagé et mis à la disposition d'un Office de Placement Allemand.

Les propagandistes mariés, travaillant en dehors de leur domicile habituel, recevront une prime journalière de séparation de 20 Frcs.

Dans les cas de résultats particulièrement satisfaisants, des primes exceptionnelles ou des augmentations de salaires pourront être accordées aux propagandistes.

b) tous les hommes résidant en France (ayant atteint l'âge de 18 ans au moins) décidés de collaborer à la réalisation des problèmes suivants, pourront adhérer au "Comité pour la Paix Sociale".

A 103479 /.

H4965 – 0037

H4965 – 0038

88

I. Protection des membres des services allemands, des travailleurs français en Allemagne, ainsi que des personnes engagés dans la L.V.F., la Waffen SS., etc...

2. Renseignements à fournir en ce qui concerne les oisifs, les personnes n'exerçant pas d'emploi et les entreprises disposant d'un surnombre de personnel.

3. Renseignements à fournir à l'égard d'éléments entravant ou aggravant le moral de la population quant au recrutement de la main-d'oeuvre pour l'Allemagne.

4. Aide à donner à la recherche, l'arrestation et la parution de saboteurs à l'égard des intérêts de la main-dOeuvre, par exemple défaillants, réfractaires, etc...

Protection des transports des travailleurs engagés et, le cas échéant, convoi des transports jusqu'à la frontière du Reich.

L'activité de cette organisation ne pourra être exercée qu'en civil et à titre d'emploi principal.

Pourtant, les membres du Comité seront armés et relèveront, au point de vue de la police, du Commandant de la Police de Sûreté Allemande et du S.D. (Befehlshaber der Sicherheits-polizei und des SD.).

Etant donné qu'en partie, les membres du Comité préfèreront exercer leur activité en dehors de leur domicile habituel, des demandes de la part des intéressés en ce qui concerne le lieu de service, seront respectées selon les possibilités existantes.

Les Membres du Comité toucheront un salaire mensuel variant entre 3.000 et 3.800 Francs, selon les régions.

En supplément, les membres mariées toucheront une allocation de 200 Francs pour leur épouse et de 300 Francs pour chaque enfant.

Les Sous-Chefs recevront une allocation supplémentaire variant entre 400 et 1.000 Francs par mois.

Pour les membres mariés, l'activité en dehors de leur domicile habituel comportera une prime de séparation de 20 Francs par jour.

Pour des opérations de grande envergure, tous les membres du Comité auront droit à une indemnité spéciale du même taux.

A 103480 ./.

89

Dans les cas de résultats particulièrement satisfaisants, des primes exceptionnelles, ou des augmentations de salaires, pourront être accordées aux membres du Comité.

Personnellement, les Membres du Comité recevront, en supplément des titres normaux de ravitaillement en France, les tickets d'alimentation allemands accordés aux civils allemands résidant en France.

Les questions des soins médicaux, de l'assurance sociale, des accidents du travail, ainsi que des allocations à accorder à la famille du défunt, feront l'objet d'un règlement ultérieur.

Les Services suivants accepteront les engagements pour les deux organisations ci-dessus:

a) à Paris: Les Offices de Placement Allemand Richelieu-Drouot
Rivoli
Quai d'Orsay
Scribe
Châteaudun
Clichy
Lafayette
Voltaire
Italie
Boulogne
Romainville
Vincennes
Courbevoie

b) en Province: les services allemands de la main-d'oeuvre auprès des Feldkommandanturen et des Offices de Placement Allemand.

c) en zone sud: les services allemands de la main-d'oeuvre et des Offices de Placement Allemand.

Les intéressés seront, sans doute, au courant des adresses des Feldkommandanturen, ainsi que des services allemands de la main-d'oeuvre et des Offices de Placement Allemand.

Tous les renseignements complémentaires seront fournis aux intéressés au moment de leur présentation.

La participation de toutes les forces nationales françaises garantira la collaboration sur une base idéale et servira la paix. Elle créera la condition primordiale pour la collaboration et la protection de tous ceux qui contribuent à l'avenir de l'Europe nouvelle.

H4965 - 0039

a substituer 5

MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE
AUPRÈS DU TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL DE NUREMBERG

H-4965

PS 1518

DOC. R.F. N° 1518

A 103443

38

H4965 – 0040

H4965-0041

1043

PP 1518